

Richtlinien der Gemeinde Rellingen für die Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Zuschüssen an die Sportvereine (Sportförderrichtlinien)

- A. Gemeinsame Vorschriften für die Sportförderrichtlinien**
- B. Förderungsmittel für Kinder und Jugendliche in Sportvereinen
(Sportförderungsmittel)**
- C. Förderungsmittel für Übungsleiter in Sportvereinen
(Qualitätsförderung)**
- D. Zuschüsse für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von
Sport- und Freizeitanlagen (Investitionszuschüsse)**
- E. Ergänzende Förderung von Sportvereinen**

Vorbemerkungen

Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den Sportvereinen unserer Gemeinde als Träger der Sportbewegung. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig.

Diese Richtlinien haben das Ziel, die Jugendarbeit und die qualitative Arbeit in den Sportvereinen zu fördern und zu sichern sowie eine gleichmäßige und überschaubare Förderung zu erreichen.

Die Sportvereine sollen in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einzusetzen. Da es sich bei der Sportförderung um freiwillige Leistungen der Gemeinde Rellingen handelt, richten sich diese nach der allgemeinen Haushaltslage und begründen keinen Rechtsanspruch.

A. Gemeinsame Vorschriften für die Sportförderrichtlinien

§ 1 Zuschussberechtigte

(1) Die Gemeinde Rellingen unterstützt alle Sportvereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,

- a) die ihren Sitz und ihr Vereinsvermögen im Gemeindegebiet haben,
- b) die als gemeinnützig anerkannt sind,
- c) die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben
- d) und die dem Landessportverband Schleswig-Holstein und dem Kreissportverband Pinneberg angehören.

(2) Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde Rellingen

- a) die Spielvereinigung Halstenbek-Rellingen (SVHR) und
- b) die DLRG Halstenbek/Rellingen/Schenefeld (DLRG).

Dabei haben die SVHR und die DLRG mit der Antragstellung auf Förderungsmittel der Gemeinde Rellingen zu gewährleisten, dass ebenfalls eine Förderung durch die Gemeinde Halstenbek und bei der DLRG auch durch die Stadt Schenefeld erfolgt und diese der Gemeinde Rellingen durch die jeweiligen Förderungsbewilligungen für die Antragsjahre und die entsprechenden Jahresabschlüsse nachweist.

§ 2 Zuschussvorbehalt

(1) Bei den Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Rellingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist die Gewähr einer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel und einer den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit.

§ 4 Rückzahlungsbestimmungen

(1) Die den Sportvereinen nach diesen Richtlinien bewilligten Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) eine mit der Förderung verbundene Auflage nicht eingehalten wird oder
- b) der Antrag auf Förderung mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet wurde.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zwecke der Förderung nach diesen Richtlinien die notwendigen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu speichern.

B. Förderungsmittel für Kinder und Jugendliche in Sportvereinen (Sportfördermittel)

§ 1 Förderungszweck

(1) Die Gemeinde Rellingen stellt zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen im Rahmen ihrer Finanzkraft Haushaltsmittel zur Verfügung.
(2) Für die Förderung der Träger der freien Jugendarbeit gilt der Grundsatz des partnerschaftlichen Zusammenwirkens mit der öffentlichen Jugendpflege.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Die Gemeinde Rellingen fördert alle Kinder und jugendlichen Mitglieder in Sportvereinen mit Vereinssitz in Rellingen und Kinder sowie jugendliche Mitglieder in der SVHR und DLRG mit Hauptwohnsitz in Rellingen

- a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Mitglieder über die Altersgrenze hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, im Studium oder Wehr- oder Zivildienst befinden und über kein ausreichendes eigenes Einkommen verfügen.

§ 3 Förderungshöhe

(1) Berechtigte Sportvereine erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 20,-- € pro Jahr für jedes Kind und jugendliches Mitglied nach § 2 dieser Richtlinien.
(2) Mit diesem jährlichen Zuschuss sind alle sonstigen Aufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit abgegolten.

§ 4 Antragstellung

- (1) Ein Antrag zur Förderung nach § 3 Abs. 1 dieser Richtlinien ist schriftlich auf der Basis der Kreissportverbands-Bestandserhebung im Antragsjahr zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen
 - a) der Gesamtmitgliederstand lt. Meldung an den Kreissportverband und
 - b) die Liste der zum Stichtag 1. Januar des Jahres förderungsfähigen Kinder und jugendlichen Mitglieder.
- (3) Die SVHR und die DLRG fügen dem Antrag außerdem die Liste der förderungsfähigen Kinder und jugendlichen Mitglieder unter Angabe des Namens, des Alters und der Adresse des Hauptwohnsitzes in Rellingen zum Stichtag 1. Januar des Antragsjahres bei.

§ 5 Bewilligung und Auszahlung

- (1) Förderungszuschüsse für Kinder und jugendliche Mitglieder in Sportvereinen bewilligt der Bürgermeister der Gemeinde Rellingen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Zugang eines schriftlichen Zuwendungsbescheides.

C. Förderungsmittel für Übungsleiter in Sportvereinen (Qualitätsförderung)

§ 1 Förderungszweck

- (1) Die Gemeinde Rellingen stellt im Rahmen ihrer Finanzkraft zur Förderung der qualitativen Arbeit in Rellinger Sportvereinen Haushaltsmittel für die Bezuschussung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Übungsleitern zur Verfügung.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden alle Ausbildungslehrgangsabschlüsse der ersten Stufe der DSB-Übungsleiterausbildung bzw. der gleichgestellten ersten Stufe der Trainerausbildung und vergleichbaren Jugendleiterausbildungen mit jeweils mindestens 120 Ausbildungsstunden für die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen mit Vereinssitz in Rellingen.
- (2) Die Gemeinde Rellingen fördert die hauptamtlichen Übungsleiter des Rellinger Turnvereins, wenn die tatsächliche hauptamtliche, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit 1,5 Stellen im Antragsjahr nachgewiesen wird.
Weitere Bezuschussungen von hauptamtlichen Übungsleitern bedürfen der Genehmigung durch den Fachausschuss der Gemeinde Rellingen.
- (3) Übungsleiter der Vereine gemäß § 1 (2) der gemeinsamen Vorschriften werden nicht von der Gemeinde Rellingen gefördert.

§ 3 Förderungshöhe

- (1) Die Sportvereine erhalten auf Antrag einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro abgeschlossener Ausbildung nach § 2 (1) im Jahr des Abschlusses.
- (2) Der Rellinger Turnverein erhält auf Antrag für seine hauptamtlichen Sportlehrer einen gesonderten Zuschuss von insgesamt 490,00 € pro Monat für 1,5 Personalstellen.
- (3) Mit diesen Zuschüssen sind alle Aufwendungen im Rahmen der Qualitätsförderung abgegolten.

§ 4 Antragstellung

- (1) Ein formloser Antrag auf Förderung nach § 3 Abs. 1 dieser Richtlinien ist unter Angabe der Anzahl der geplanten, förderfähigen Abschlüsse **bis zum 1. Februar des Jahres** zu stellen.
- (2) **Bis zum 30. November des Jahres** ist der tatsächliche Ausbildungsabschluss unter Beilegung der entsprechenden Lizenz nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag auf Bezuschussung von hauptamtlichen Übungsleitern ist eine Bescheinigung über die tatsächliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für das abgelaufene Kalenderjahr beizulegen.

§ 5 Bewilligung und Auszahlung

- (1) Förderungsmittel für Übungsleiterlehrgänge und hauptamtliche Übungsleiter in Sportvereinen bewilligt der Bürgermeister der Gemeinde Rellingen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Zugang eines schriftlichen Zuwendungsbescheides.

D. Zuschüsse für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse)

§ 1 Förderungszweck

- (1) Die Gemeinde Rellingen gewährt Sportvereinen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag Zuschüsse für den Neubau und Umbau sowie die Erweiterung und Sanierung von Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen, soweit diese im Gebiet der Gemeinde Rellingen liegen und die förderungsfähigen Kosten mehr als 10.000 € betragen.
- (2) Nicht bezuschusst werden
 - (a) Grundstückseinfriedigungen
 - (b) Parkplätze
 - (c) Zufahrten zu Sportanlagen
 - (d) Zuschaueranlagen
 - (e) Bereiche, die dem Begriff des "wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs" im Sinne der Abgabenordnung zuzuordnen sind.
 - (f) Aufwendungen, die infolge unterlassener baulicher Unterhaltung entstanden sind.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Investitionszuschüsse dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, **die noch nicht begonnen worden sind**. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich die Erteilung eines Auftrages oder der Abschluss eines Vertrages für eine der Ausführung zuzurechnenden Lieferung oder Leistung anzusehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichtung des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Maßnahmenbeginn, es sei denn, sie sind Zweck der Zuwendung.
- (2) Für einzelne Zuwendungsbereiche sowie auch für Einzelfälle allein kann ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden. Diese Entscheidung wird nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Rellingen getroffen.
Voraussetzung für eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist die Vorlage einer Baugenehmigung und einer gesicherten Gesamtfinanzierung auf der Grundlage von drei vergleichbaren Kostenvoranschlägen.
- (3) Die für die Bewilligung von Investitionszuschüssen zuständige Stelle kann bei einem schon begonnenen Vorhaben in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war, aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet und **vor Beginn** eine schriftliche Mitteilung **unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen** an die Gemeinde Rellingen erfolgt ist.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Förderungsanträge sind von den Trägern schriftlich bis zum **01. August eines Jahres** für das folgende Kalenderjahr zu stellen.
- (2) Sie müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Für größere Vorhaben kann die Gemeinde verlangen, Gutachten anerkannter Sachverständiger vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) eine aufgegliederte Kostenübersicht auf der Grundlage von mehreren Kostenvoranschlägen
 - b) die geplante Gesamtfinanzierung
 - c) ein Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan
 - d) eine Mitteilung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für dieses Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist
 - e) Lageplan und Grundriss des Bauvorhabens.

§ 4 Förderungsform

- (1) Die Gemeinde Rellingen beteiligt sich grundsätzlich mit 25 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ausnahmefällen werden Darlehen gewährt.
- (2) Reichen die von der Gemeinde bereitgestellten Mittel nicht zur Deckung aller für das betreffende Jahr beantragten Förderungen aus, können vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln für diese Zwecke im nächstjährigen Haushaltsplan Zusagen für das darauffolgende Jahr gegeben werden.

§ 5 Förderungsfähige Kosten

- (1) Die Höhe der förderungsfähigen Kosten wird nach Prüfung durch das Bauamt der Gemeinde Rellingen festgestellt.
- (2) Soweit Landes- und Kreismittel für eine Maßnahme bewilligt werden, richtet sich die Beteiligung der Gemeinde Rellingen im allgemeinen nach den vom Land bzw. Kreis als zuschussfähig anerkannten Gesamtkosten.
- (3) Die Mittel sind nach den haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

§ 6 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung von Zuwendungen richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Rellingen.
- (2) Nach Beschlussfassung in den zuständigen Gremien der Gemeinde erhält der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Bescheid.

§ 7 Bewilligungsauflagen

Bewilligungen sind insbesondere mit der Auflage verbunden, dass der Träger als Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter auf geeignete Weise, z. B. durch Vertrag oder grundbuchliche Absicherung, sicherstellt, dass

- a) das Grundstück, auf dem die geplante Anlage errichtet werden soll, mindestens 25 Jahre lang für den vorgesehenen Zweck nutzbar ist
- b) für einen Eigentums- oder Besitzerwechsel die Zustimmung der Gemeinde einzuholen ist.

§ 8 Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Zuschüsse sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, nachdem der Empfänger einen schriftlichen Zuschussbescheid erhalten hat.
- (2) Die Zuschüsse können entsprechend dem Ausgabenfortschritt einschließlich der innerhalb eines Monats erwarteten weiteren fälligen Zahlungen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Teilbetrag von 10 % des Zuschusses wird bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten.

§ 9 Verwendungsnachweis

(1) Über die zweckbestimmte Verwendung der Investitionszuschüsse ist, soweit möglich, innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlage ein Nachweis der entstandenen Gesamtkosten vorzulegen.

(2) Soweit Landes- oder Kreismittel für eine Maßnahme bewilligt wurden, richtet sich die Gemeindebeteiligung im Allgemeinen nach den förderungsfähigen Gesamtkosten, die vom Land bzw. Kreis nach einer baufachtechnischen Prüfung des Vorhabens festgestellt werden.

§ 10 Erstattung von Zuschüssen

(1) Wird eine der Bewilligungsaufgaben gemäß § 8 nicht eingehalten, ist die Gemeindebeteiligung zurückzuerstatten.

(2) Die Rückforderung ermäßigt sich anteilmäßig entsprechend der Zahl der Jahre der zweckbestimmten Verwendung der Einrichtung.

(3) Bei Unterschreitung der zugrunde gelegten förderungsfähigen Gesamtkosten ermäßigt sich die Gemeindebeteiligung entsprechend.

E. Ergänzende Förderung von Rellinger Sportvereinen

§ 1 Förderung des Schwimmunterrichts

(1) Für die Schwimmbildung stellt die Gemeinde Rellingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bereit.

Der Zuschuss beträgt 20 € für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, die Mitglied im Rellinger Turnverein von 1900 e. V. oder in der DLRG sind und die im Falle der DLRG ihren Hauptwohnsitz in Rellingen haben.

(2) Der Antrag auf Förderung ist **bis zum 30. November des Jahres** zu stellen.

Eine Liste mit Namen, Adressen und Alter der zu fördernden Kinder ist dem Antrag als Förderungsgrundlage beizulegen.

§ 2 Förderung des Behindertensports

(1) Die Gemeinde Rellingen fördert den Behindertensport im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(2) Der Förderantrag ist bis zum **1. Februar eines Jahres** zu stellen.

(3) Nach Ablauf des Jahres ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der bestätigt, dass Behindertensport stattgefunden hat und aufführt, wie viele behinderte Personen an diesem Sportangebot teilgenommen haben.

§ 3 Förderung des Musikzuges

(1) Der **Musikzug Rellingen** wird pauschal jährlich mit **48,00 €** gefördert:

a) pro Kind und jugendliches Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und

b) pro Mitglied, das sich in Schul- oder Berufsausbildung, im Studium, Wehr- oder Zivildienst befindet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn es über kein ausreichendes eigenes Einkommen verfügt.

§ 4 Förderung von Vereinen mit vereinseigenen Gebäuden

(1) Alle Vereine nach § 1 (1) der Gemeinsamen Vorschriften, die **vereinseigene Gebäude** unterhalten, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 3,50 € pro Kind und jugendliches Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Zu den jugendlichen Mitgliedern sind auch Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu zählen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung, im Studium, Wehr- oder Zivildienst befinden, wenn sie über kein ausreichendes eigenes Einkommen verfügen.

(3) Zu den vereinseigenen Gebäuden zählen auch von Vereinen zur Sportausübung angemietete bzw. gepachtete Gebäude.

(4) Dieser Zuschuss ist wie die Sportfördermittel nach B) der Sportförderrichtlinien auf der Grundlage der Meldung an den Kreissportverband zu beantragen.

Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die von der Gemeindevertretung am 23.05.2005 beschlossenen Richtlinien zur Förderung von Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Rellingen mit ihren Nachträgen vom 28.11.2005, 23.02.2009, 1.1.2014 und 01.01.2019 außer Kraft.

Rellingen, den 02.11.2020

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Marc Trampe